

Zug, 27. Juli 2026

Postulat

«Von Schnecken und Ställen» - Zuger Recht ausmisten

KR Corina Kremmel, KR Patrick Rösli und KR Michael Felber

Worum es geht: Die Mitte steht für einen schlanken, handlungsfähigen Staat – und für Ordnung mit Augenmass. Zu einem Staat, der funktioniert, gehört, dass er sein eigenes Recht periodisch ausmistet: nicht mit dem Abrissbagger, sondern mit dem Besen. Diese unspektakuläre, aber notwendige Aufräumarbeit wollen wir anstossen. Denn im geltenden Zuger Recht steht heute noch eine Übereinkunft mit der «Krone Württemberg» von 1825. Eine Gegenseitigkeitserklärung gegenüber dem «Deutschen Reiche» von 1926. Ein Kantonsratsbeschluss über «Textverarbeitung und Büroautomation» von 1988. Und eine ganze Verordnung zum Schutz einer einzigen Schneckenart. Kein einziger dieser Erlasse kostet jemanden etwas – aber zusammen machen sie unser Recht unübersichtlich und schwerer lesbar. Es ist Zeit, den Stall auszumistenⁱ.

Der Regierungsrat wird eingeladen, insbesondere folgende Beispiele zu prüfen

1. «Museumsstücke aussortieren» – Erlasse gegenüber untergegangenen Staaten

Im Recht finden sich Übereinkünfte und Erklärungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, deren Gegenüber teils gar nicht mehr existiert: die Übereinkunft mit der «Krone Württemberg» über Konkursverhältnisse (BGS 231.8, 1825), die völkerrechtliche Erklärung zur Gleichbehandlung im Konkursverfahren (231.7, 1834), die Gegenseitigkeitserklärung gegenüber dem «Deutschen Reiche» (633.5, 1926), die Konzession an das «Elektrizitätswerk an der Sihl» in Wädenswil (741.2, 1904) sowie die Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte (332.1, 1909). Zu prüfen ist, ob sie noch eine Restwirkung haben oder durch modernes Recht überlagert sind – und andernfalls gebündelt bereinigt werden können.

2. «Aus der Schreibmaschinen-Zeit» – technisch und rechtlich Überholtes

Manche Erlasse stammen aus einer anderen Epoche. Der Kantonsratsbeschluss über «Textverarbeitung und Büroautomation in der kantonalen Verwaltung» (BGS 153.5, 1988) dürfte durch die Informatikverordnung (153.53, 2018) und die Verordnung über die digitale Postverarbeitung (153.64, 2024) überholt sein. Ebenso zu prüfen sind alte Ausführungserlasse wie die Vollziehungsverordnung zur Luftfahrt (754.1, 1951), jene zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (831.1, 1941) oder der Regierungsratsbeschluss zur Erwerbsersatzordnung (843.1, 1953) – jeweils zu prüfen auf ihren eigenständigen kantonalen Gehalt gegenüber dem heutigen Bundesrecht.

3. «Ein eigenes Gesetz pro Hobby?» – Nischen-Verordnungen zusammenfassen

Für einzelne Freizeitaktivitäten bestehen eigene Verordnungen: über das Drachensegeln bzw. Kitesurfing auf den Gewässern des Kantons (BGS 753.5, 2004) und über das Wakeboarden und vergleichbare Wassersportarten (753.6, 2004). Da es um Sicherheit und Nutzungskonflikte auf geteilten Gewässern geht, wäre nicht Streichen, sondern Zusammenfassen in die allgemeine Bootsverordnung (753.3) zu prüfen.

4. «Die Schnecke im Paragrafendschudel» – Einzelthema-Erlasse überführen

Das Sinnbild: die «Unterschutzstellung der Weinbergschnecke» (BGS 432.113, 1977) – ein eigenständiger Erlass für eine einzige Art. Zu prüfen ist, ob er zum allgemeinen Naturschutzrecht doppelspurig ist (dann streichen) oder die operative Schutzgrundlage bildet (dann in die allgemeine Naturschutz-Systematik überführen – die Weinbergschnecke bleibt geschützt). In dieselbe Kategorie fallen die Verordnung betreffend die Viehverpfändung (215.23, 1912) und die Verordnung über den zugerischen Winkelriedfonds (521.811, 1993).

5. «Der Aufhebungsbeschluss, der nie aufhört» – erledigte Beschlüsse archivieren

Selbst Beschlüsse, die nur noch die Aussage «wir heben X auf» enthalten, bleiben im Recht stehen – etwa der Beschluss zur Aufhebung des Altersbauten-Gesetzes (BGS 868.4, 1997) oder jener zur Aufhebung des PHZ-Konkordats (414.361.1). Dasselbe gilt für abgewickelte Objektkredite (Kapitel 1021), die vollzogenen COVID-19-Beschlüsse (Kapitel 613) und diverse überholte Einzel-

Kantonsratsbeschlüsse. Hier liegt der eigentliche Hebel: Statt Dutzender Einzelaufhebungen soll der Regierungsrat eine generelle Regel prüfen, wonach abgerechnete Verpflichtungskredite und erledigte Beschlüsse nach Vollzug aus der systematischen Sammlung entfernt bzw. archiviert werden.

6. «Entschlacken statt nacherzählen» – Doppelspurigkeiten zum Bundesrecht

Wo der Bund abschliessend regelt, wiederholen kantonale Ausführungserlasse oft bloss Bundesrecht und lassen sich auf das wirklich Kantonale – die Bezeichnung der zuständigen Behörde und die Gebührenkompetenz – sowie einen Verweis reduzieren. Zwei konkrete Beispiele: Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (BGS 824.2) stützt sich noch auf das eidgenössische Lebensmittelgesetz von 1992, obwohl dieses längst durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 (in Kraft seit 1. Mai 2017) ersetzt ist; sie wiederholt Vollzugsregeln, die abschliessend im Bundesrecht stehen, während die Kantone nur Aufgaben und Organisation ihrer Vollzugsorgane regeln (Art. 50 LMG). Und das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (BGS 811.1) besteht in weiten Teilen aus der Bezeichnung von Fachstellen und dem Verweis auf Bundeserlasse (Störfall-, Freisetzungs-, Einschliessungsverordnung usw.); hier geht es nicht ums Streichen, sondern ums Entschlacken der reinen Wiederholungen, denn der Erlass enthält auch echtes kantonales Rechtⁱⁱ.

Der Aufwand dürfte dabei überschaubar bleiben: Das systematische Durchsuchen und Kategorisieren von Erlassen eignet sich gut für moderne, auch KI-gestützte Hilfsmittel, die den Ämtern die Arbeit einfach und rasch abnehmen. Sofern noch keine Übersicht besteht, welche Direktion bzw. die Staatskanzlei für welche Erlasse, Gesetzesabschnitte oder Registerteile der BGS zuständig ist, ist eine solche als Arbeitsgrundlage beizulegen.

Ordnung fängt beim eigenen Recht an. Die Mitte mistet aus – für einen schlanken Staat, der funktioniert, und ein Recht, das man wieder lesen und finden kann.

Einladung an den Regierungsrat

1. die oben aufgeführten Beispiele als Prüfanstoss behandeln – nicht als Vorgabe – und dabei Restwirkung, Doppelspurigkeit und allfälligen Überführungsbedarf klären, und
2. jede Direktion und die Staatskanzlei ihren Erlassbestand entlang der sechs Kategorien durchsuchen lassen (Museumsstücke, technisch Überholtes, Nischenerlasse, Einzelthema-Erlasse, erledigte Beschlüsse, Doppelspurigkeiten), und
3. dem Kantonsrat einen oder mehrere Bereinigungserlass(e) – falls zweckmässig pro Direktion – mit den entsprechenden Anträgen unterbreiten und dabei geplante und laufende Gesetzesrevisionen berücksichtigen, und
4. eine dauerhafte Archivierungsregel für erledigte Erlasse (inklusive abgerechneter Kredite und Aufhebungsbeschlüsse) vorschlagen.

ⁱ Die folgenden Beispiele sind bewusst konkret – und sie sind Ideen zur Prüfung, keine gesicherten Fakten. Sie sollen die Suche anstossen, nicht das Ergebnis vorwegnehmen. Bei jedem Beispiel ist von der Verwaltung zu klären, ob eine Restwirkung besteht (laufende Zahlung, Bürgschaft, Konzession, konstitutive Wirkung), ob eine Doppelspurigkeit zum Bundesrecht vorliegt und ob es bei einer Aufhebung eine Überführung in einen anderen Erlass braucht. Wo ein Beispiel materiellen Gehalt hat (etwa Schutzregeln), geht es ausdrücklich nicht ums Streichen, sondern ums Zusammenfassen.

ⁱⁱ Dass beides machbar ist, zeigen Kantone wie Schaffhausen, Aargau und Solothurn, die ihren Umwelt-, Gewässer- und Chemikalienvollzug entschlackt bzw. in je ein schlankes Einführungsgesetz zusammengefasst haben.